



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Rechtsausschusses
Herrn Dr. Helmut Martin, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

21. September 2022

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

**13. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. September 2022
hier: TOP 1**

**Ladenöffnungsrecht in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der Freien Wähler, Vorlage 18/2371**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Martin,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 13. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. September 2022 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



626

Mainz, 5. September 2022
Svenja von Metternich ☎ 4617

Sprechvermerk

13. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. September 2022 hier: TOP 1

Ladenöffnungsrecht in Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der Freien Wähler, Vorlage 18/2371

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Martin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Jahr 2007 und in den Folgejahren bestand für die seinerzeitigen Flugverbindungen während der Hauptreisezeiten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien für das nähere Einzugsgebiet des Flugplatzes Zweibrücken auch an Sonntagen das Bedürfnis, erweiterte Öffnungsmöglichkeiten von Verkaufsstellen zuzulassen. Im Anwendungsbereich der Verordnung befindet sich das Zweibrücken Fashion Outlet Center. In Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen (Drucksachen 17/14636, 18/3315 und 18/3354) sowie anlässlich einer Befassung im Wirtschaftsausschuss ist erst jüngst darauf hingewiesen worden, dass aufgrund eines Antrags des Einzelhandelsverbands Rheinland-Pfalz eine Prüfung stattfindet, ob und gegebenenfalls wie lange, die vorgenannte Landesverordnung weiter bestehen bleiben kann. Diesbezügliche Gespräche auch mit dem Betreiber des Zweibrücken Fashion Outlet werden bereits geführt. Die Gespräche sind aber noch nicht abgeschlossen.

Neben der Sorge der Stadt Zweibrücken um die Auswirkungen der Aufhebung der Landesverordnung auf die Arbeitsplätze in der Region, spielen auch die weitere Entwicklung und Bedeutung der regionalen Verkehrsinfrastruktur eine Rolle.

Darüber hinaus hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ein Raumordnungsverfahren zur geplanten Erweiterung des Fashion Outlet Centers Zweibrücken eingeleitet. Dieses ist noch nicht abgeschlossen.



Der für das Wettbewerbsrecht zuständige 4. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat am 4. August 2022 die Berufung im Verfahren hinsichtlich der Öffnung einer Filiale der Beklagten im Zweibrücker Factory-Outlet-Center zurückgewiesen (Az.: 4 U 202/21). In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass das Landgericht zutreffend entschieden habe, dass die Feriensonntagsöffnungen der Filiale der Beklagten im Outlet-Center gegenwärtig keine unlautere Wettbewerbshandlung zum Nachteil von Mitbewerbern darstellten. Eine Legitimation der Feriensonntagsöffnungen als wettbewerbliches Verhalten ergebe sich aus der dies ausdrücklich gestattenden Regierungsverordnung vom 13. März 2007, die auf der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz beruhe. Eine für die Zulässigkeit einer Richtervorlage an den Verfassungsgerichtshof zwingend erforderliche sichere Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Ermächtigungsgrundlage (§ 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz) habe der Senat nicht gewonnen. Ferner habe die nachträgliche Veränderung der für den Erlass der Landesverordnung bestimmend gewesenen tatsächlichen Verhältnisse (Einstellung des Verkehrsflugbetriebes) nicht automatisch zum Wegfall der Verordnung geführt. Hinzu trete, dass sich die Beklagte an das geschriebene Recht halte und sich damit rechtstreu verhalte. Sie müsse die Gewissheit haben, dafür nicht - auch nicht auf die Zivilklage eines Wettbewerbers hin - sanktioniert zu werden. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig; der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Das Verfahren bezüglich der Landesverordnung nach § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes konnte aufgrund der genannten noch offenen Prüfungspunkte noch nicht abgeschlossen werden.

Vielen Dank!